

Marktkonsultation zur Systemnutzungsentgelte- Grundsatzverordnung*

Teil 1

* gemäß § 135 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (**EIWG**)



Version	1.0
Datum	19.02.2026
Verantwortliche/r	Vorstand
Vertraulichkeit	ÖFFENTLICH

Inhalt

1. Hintergrund und Zweck	2
2. Netznutzungsentgelt	3
2.1 Verhältnis von Leistungs- und Arbeitskomponente.....	4
2.2 Abrechnungsrelevanter Leistungswert.....	6
2.3 Flexibilitätsanforderungen in der Entgeltstruktur.....	7
3. Netzanlassentgelt.....	9
3.1 Geltungsbereich des Netzanlassentgelts	10
3.2 Festlegung des Netzanlasspunkts	11
3.3 Bestimmung der netzwirksamen Leistung	11
3.4 Ausgestaltung und Grundprinzipien des Netzanlassentgelts	12
3.4.1 Aufwandsorientierter Anteil (AWA)	12
3.4.2 Pauschaler Anteil (PA).....	13
3.4.3 Reduktionsmöglichkeiten	14
3.4.4 Weiterverrechnung des PA im Verhältnis zwischen Verteilernetzbetreibern	16
3.4.5 Anwendung des Schaltfelderschlüssel für Netzebene 1 und 2.....	17

1. Hintergrund und Zweck

Dieses Dokument dient als Grundlage für die Konsultation der Marktteilnehmer und übrigen Stakeholder zur Neugestaltung der Systemnutzungsentgelte (**SNE**) für die Stromnetze in Österreich ab dem 1. Jänner 2027.

Die Konsultation erfolgt **zweistufig**. In diesem ersten Teil sollen die generellen Aspekte und die Überlegungen zum Netznutzungs- und zum Netzanlassentgelt dargelegt werden. Im **zweiten Teil** soll, als gesondertes Dokument auf die Thematik des systemdienlichen Betriebs und dessen nähere Berücksichtigung iZm mit den Systemnutzungsentgelten eingegangen werden.

Die nötige gesetzliche Grundlage wurde mit dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz (**EIWG**) des Bundes (Art. 1 des Günstiger-Strom-Gesetzes, BGBl. Nr. 91/2025), geschaffen, welches am 23. Dezember 2025 erlassen wurde und am darauffolgenden Tag in weiten Teilen in Kraft trat.

Noch nicht in Kraft sind wesentliche Regelungen zu den Systemnutzungsentgelten (10. Teil bzw. §§ 127 ff. EIWG), v.a. zur neuen **Entgeltstruktur** über welche die Netzkosten auf die Netzkunden (und Bilanzgruppenverantwortlichen) aufgeteilt werden. Diese Regelungen, insbesondere zur Umsetzung des Art. 18 der Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt – **EBM-VO 2019** und der Art. 59 Abs. 1 lit. a, Abs. 7 lit. a und Abs. 8 f. der Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt – **EBM-RL 2019**, treten erst mit 31. Dezember 2026 in Kraft.

Zweck dieser Marktkonsultation ist somit die behördliche **Vorbereitung auf die Umsetzung der neuen Entgeltstruktur**. Nach § 135 Abs. 1 EIWG soll die Regulierungsbehörde (**RegB**) grundsätzliche Festlegungen zur Ermittlung der SNE per (Grundsatz-)Verordnung (**SNE-GV**) treffen, auf deren Basis dann gemäß § 135 Abs. 2 EIWG die eigentlichen Entgelttarife (**SNE-TV**) bestimmt werden. Für die neuen Netzentgelte nach Inkrafttreten des EIWG ist daher (unbeschadet geltender Übergangsbestimmungen) ein zweigliedriger Prozess für die SNE-Verordnungen vorgesehen. Dies erfordert also zusätzliche Vorbereitungen vor der SNE-TV, ergänzend zu den weiterhin erforderlichen Bescheiden über die Feststellung der Kosten und Mengen (§ 134 Abs. 1 EIWG).

Die hier getätigten Ausführungen und Annahmen sind damit allesamt vorläufig.

2. Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt dient der Erstattung der Kosten für die Errichtung, den Ausbau, die Instandhaltung und den Betrieb des Netzes.

Da ein Großteil der Kosten des Netzbetriebs über das Netznutzungsentgelt getragen werden, ist diesem ein besonderes Augenmerk zu widmen. Im Hinblick auf die einleitend genannten Zielsetzungen ist aus vorläufiger Sicht insbesondere die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Leistungs- und Arbeitsanteilen, der abrechnungsrelevante Leistungswert sowie Flexibilitätsanforderungen in der Entgeltstruktur *per se*.

VORLÄUFIGE POSITION DER E-CONTROL:

Leistungspreis für bisher nicht-leistungsgemessene Kunden: Gemäß Tarife 2.1¹ ist ein Leistungspreis bis zur Netzebene 7 über alle Gruppen von Netzkundinnen und -kunden vorgesehen. Das Zielbild eines Arbeits-/Leistungsverhältnisses wird mit 40 % Leistungsanteil festgelegt, dies soll spätestens über einen Zeitraum von drei Jahren umgesetzt sein. Als abrechnungsrelevanter Leistungswert wird die höchste ¼ h-des Monats herangezogen.

Mindestbemessungsgrundlage: Um einen fairen Beitrag zu den Netzentgelten sicherzustellen wird eine abrechnungsrelevante Mindestbemessungsgrundlage bei der Leistung eingeführt. Dieser Anteil wird mit 20 % der vertraglich vereinbarten Leistung festgesetzt.

Stufung des Leistungspreises: Um die derzeit leistungsgemessenen bzw. nicht-leistungsgemessenen Kundinnen und Kunden auf der Netzebene 7 an ein gemeinsames Abrechnungssystem anzugleichen, sind unterschiedliche Preisansätze *über* und *unter* 8 kW vorgesehen. Eine spätere Harmonisierung dieser Ansätze wird angedacht.

Nutzung von Flexibilitäten durch Netzbetreiber: Jene Kundinnen und Kunden, deren Flexibilitäten durch den Netzbetreiber genutzt werden, können im Rahmen der regelbaren Bezugsleistung – die bis zur Netzebene 7 eingeführt wird – Vergünstigungen auf das Netznutzungsentgelt erhalten. Der derzeitige unterbrechbare Tarif wird innerhalb der nächsten drei Jahre abgeschafft bzw. dem Tarif der gemessenen Leistung angeglichen.

2.1 Verhältnis von Leistungs- und Arbeitskomponente

Die folgende Abbildung zeigt den prozentuellen Anteil des Leistungspreises und Arbeitspreises je Netzebene. Errechnet wurde der Anteil anhand definierter Musterkunden je Netzebene.

¹ <https://www.e-control.at/documents/1785851/1811582/Tarife-2-1-FINAL.pdf/3e134015-937a-3a83-bb6a-c01a9517e48d?t=1610623266363>.

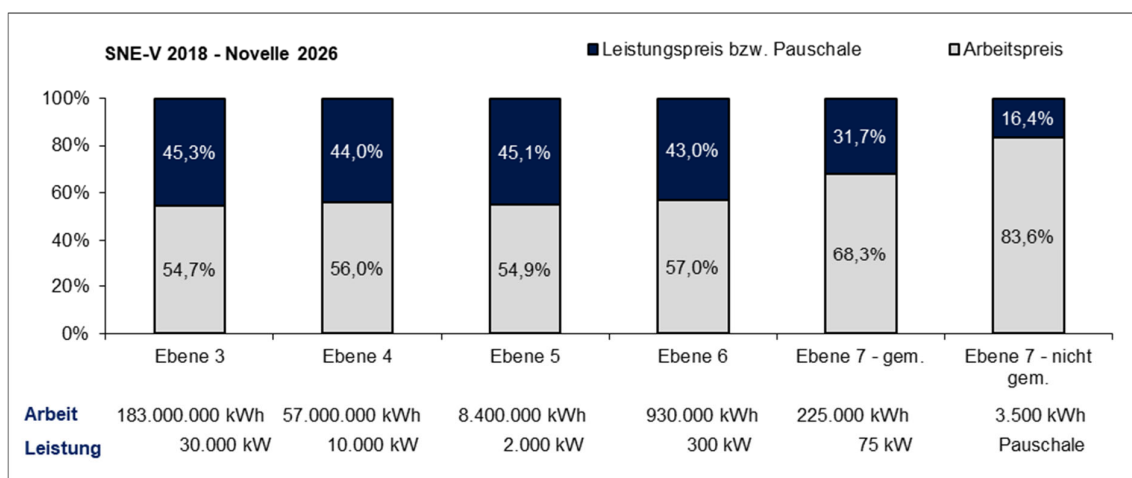


Abbildung 1 – Verhältnis von Leistungs- und Arbeitspreis nach Netzebenen (Quelle: E-Control)

Im Bereich der Netzebenen (**NE**) 3 bis 6 besteht derzeit keinen grundsätzlichen Anpassungsbedarf. Das Verhältnis zwischen Leistungs- und Arbeitsanteil ist dafür für Kunden mit gleicher Abgabemenge **je Netzbereich**² unterschiedlich. Ein Ziel ist es daher, diese Unterschiede zwischen den Netzbereichen auszugleichen (siehe Abbildung 1), sodass sie sich nach Netzebene steigernd von ca. 40% bis ca. 50% bewegen, da mit höherer Spannungsebene, die Durchmischungseffekte sinken und desto stärker die Netzauslegung und Kapazitätsvorhaltung von den individuellen Höchstlasten der Netzbenutzer abhängt.

Die NE 7 ist in Hinblick auf die Umstellung der Leistungsverrechnung auf alle Netzbenutzer neu zu evaluieren. Die – je nach Energierichtung – benötigte, gleichzeitige Leistung ist der Hauptkostentreiber für den Stromnetznetzausbau und -netzkosten.

Mit Vorliegen der Viertelstundenwerte ist abzuwägen, wie sich die genaue Höhe des Leistungspreises für derzeit nicht gemessene Kundinnen und Kunden bestimmt und ob es eine Übergangsbestimmung bedarf, um derzeit nicht gemessene und gemessene Kundengruppen zusammenzuführen. Schon im Positionspapier Tarife 2.1 wurde dargestellt, dass jeweils bei Leistungswerten über und unter 8 kW unterschiedliche Preisansätze zur Anwendung kommen sollten.

² Anlage I des EIWG (bereits in Kraft) übernimmt hier inhaltlich unverändert die Netzbereiche aus § 64 EIWOG 2010: Burgenland, Kärnten, Klagenfurt, Niederösterreich, Oberösterreich, Linz, Salzburg, Steiermark, Graz, Tirol, Innsbruck, Vorarlberg, Wien und Kleinwalsertal.

2.2 Abrechnungsrelevanter Leistungswert

Während die Verbrauchsentgelte in der Vergangenheit angesichts des weitgehend homogenen Verbrauchsverhaltens und des technischen Stands der Messmethoden v.a. energiegetrieben waren und die Leistung auf der NE 7 pauschal abgerechnet wurde, ist dieser Ansatz mit der Einführung von Smart Metern nicht mehr zeitgemäß. Die bestehenden Möglichkeiten der Eigenversorgung von Betrieben und Haushalten, der durch dezentrale Erzeugung angetriebene Netzausbau und die technische Möglichkeit zur Messung von ¼ h-Lastprofilen rechtfertigen eine vollständige Abschaffung der Pauschalverrechnung und Umstellung auf Leistungspreise für alle. Ausgenommen davon sind pauschalierte Anlagen, wie zB Straßenbeleuchtungen.

Die §§ 49 ff. EIWG tragen diesem Ansatz Rechnung indem mit Smart Metern grds. ¼ h-Werte zu messen und zu übertragen sind, wobei die Kunden im gesetzlichen Rahmen die Möglichkeit dagegen im berechtigten Einzelfall zu widersprechen („Opt-Out“). Jedenfalls aufzuzeichnen ist der höchste ¼ h-Verbrauch im Monat (§ 54 EIWG).

Für bestehende, „leistungsgemessene“ Netzkundinnen und -kunden erfolgt die Abrechnung des Netznutzungsentgelts bereits jetzt häufig auf Basis des höchsten ¼ h-Verbrauchs (¼ h-Maximum) im Kalendermonat. Diese Methodik soll nunmehr bei allen Kunden zur Anwendung gebracht werden:

- **Grundlage:** Der Leistungsanteil wird auf Basis des ¼ h-Maximum im jeweiligen Kalendermonat abgerechnet.
- **Aliquotierung:** Erfolgt die Abrechnung nicht für den ganzen Kalendermonat (zB bei Netzzugang unter dem Monat, vorzeitigem Ende oder Wechsel) ist das höchste ¼ h-Maximum im Abrechnungszeitraum heranzuziehen und der Monatspreis tagesweise zu aliquotieren.
- **Ersatzwertbildung:** Grundsätzlich ist vorgesehen, dass auch für Haushaltskundinnen und Haushaltskunden, die gemäß § 54 Abs. 2 EIWG der Speicherung und Auslesung von Tages- und Viertelstundenenergiemesswerten widersprechen, die für Abrechnungszwecke notwendigen Zählerstände ausgelesen und übertragen werden, davon jedenfalls umfasst ist der monatliche höchste Viertelstundenwert. Sofern aus technischen Gründen zum notwendigen Zeitpunkt der höchste

Viertelstundenleistungswert nicht vorliegt, kommen die dafür vorgesehenen Bestimmungen zur Ersatzwertbildung in § 55 Abs. 2 und 3 EIWG zur Anwendung.

Um eine Überdimensionierung von Netzanschlüssen zu vermeiden, soll auch beim Netznutzungsentgelt eine **abrechnungsrelevante Mindestbemessungsgrundlage** zukünftig bei der Ermittlung der monatlichen Lastspitze zur Anwendung kommen. Dies soll sicherstellen, dass es zu einem fairen Mindestbeitrag dieser Kundinnen und Kunden zu den Netzentgelten kommt, um etwaige Fixkosten (auch bei Nichtnutzung) abzudecken, zB die Messkosten und Abrechnung.

2.3 Flexibilitätsanforderungen in der Entgeltstruktur

Zentrales Thema in den EU-Richtlinien ist die Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen durch einen transparenten, diskriminierungsfreien **Flexibilitätsmarkt**. Erzeuger und Verbraucher, die ihre Einspeisung und Entnahmen flexibel steuern können, sollen diese Flexibilität auch zu ihrem Vorteil nutzen oder die Flexibilität anderen Marktteilnehmern zur Verfügung stellen können. Dafür sieht insb. § 142 EIWG den Aufbau der **gemeinsamen Flexibilitätsplattform** vor. Herausforderungen an die Flexibilität sind nicht zuletzt auch im Rahmen der Netzentgelte auffindbar, aber nur in Übereinstimmung mit den unionsrechtlichen Vorgaben umsetzbar. Neben der marktbasierter Beschaffung und der Berücksichtigung bei den Netztarifen lässt sich die system-/netzdienliche Verwendung der Flexibilität grundsätzlich auch im Rahmen der Netzanschlussverträge und der technischen Regeln abbilden.

Mit der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 Novelle 2026 wurde erstmals das Netznutzungsentgelt für **regelbare Bezugsleistung** eingeführt, um einen konkreten Anreiz für die Nutzung der entnahmeseitigen Flexibilität zu bieten. Hauptziel ist die Schaffung bzw. Erhaltung von freien Netzkapazitäten, die bessere Ausnutzung bestehender Netze und das Verhindern bzw. Verzögern von Netzinvestitionen. In einem ersten Schritt wurde die regelbare Leistung für Entnehmer der Netzebene 3 und 4 geschaffen, wobei die unverzügliche Ausweitung auf die Netzebenen 5 bis 7 aus vorläufiger Sicht zielführend ist.

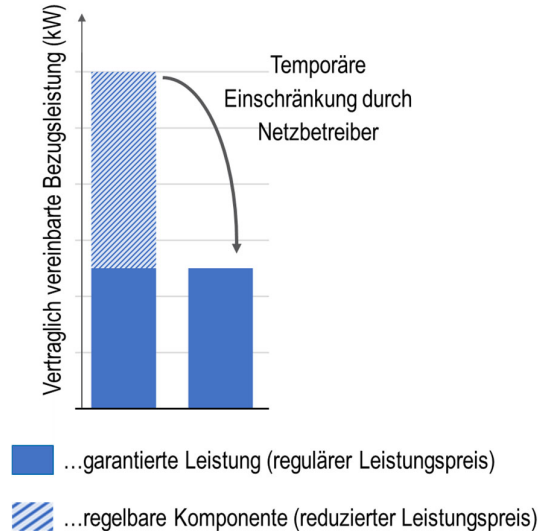


Abbildung 2 – Schematische Darstellung des Netznutzungsentgelts für regelbare Bezugsleistung

Zentrales Element ist ein **vertraglich vereinbartes Bezugsrecht**, das sich aus einer garantierten Leistung und einer regelbaren Komponente zusammensetzt. Netzbewerber können – mit Ausnahme einer speziellen Umsetzungsvariante – grundsätzlich selbst bestimmen, welcher Anteil ihres Leistungsbezugs als garantiert bzw. als regelbar definiert wird. Für die regelbare Komponente ist eine reduzierte Leistungspreiskomponente im Netzentgelt vorgesehen, derzeit sind hierfür 25 % des verordneten Leistungspreises angesetzt. Das Modell ist ausschließlich in Bezugsrichtung anwendbar und soll Anreize für flexible Lasten sowie eine effizientere Netzauslastung setzen.

Derzeit ist auf den Netzebenen 5 bis 7 auch der **unterbrechbare Tarif** im Einsatz. Die Ausgestaltung des unterbrechbaren Tarifs und Nutzung variiert stark zwischen den Netzbetreibern, weshalb es hier zu einer Harmonisierung über die SNE-GV und/oder die Verordnung über die Festlegung allgemeiner Netzbedingungen für die Verteilernetze (§ 93 Abs. 1 ElWG) kommen muss. Die tarifliche Ausgestaltung orientiert sich am Netznutzungsentgelt für gemessene Bezugsleistung der Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 Novelle 2026 ohne Leistungspreis.

Der derzeitige unterbrechbare Tarif soll als Übergangslösung weiter fortgeführt werden, jedoch soll dieser im Zuge der Überführung auf das neue Tarifsysteem in den nächsten Jahren so ausgestaltet werden, dass nur netzdienliche Flexibilität über günstigere Netzentgelte vergütet wird. Eine Harmonisierung mit der regelbaren Bezugsleistung ist angedacht. Das hätte den Vorteil für Entnehmer, dass in Zukunft nur mehr ein Zählpunkt notwendig sein wird und somit

sämtliche Steuern und Abgaben, die mit dem Zählpunkt verrechnet werden, nicht mehr anfallen. Allerdings muss hierbei weiterhin – insbesondere auf den höheren Netzebenen – auf die Entwicklung des Marktes zur Flexibilitätsbeschaffung, flexiblen Netzzugängen u.dgl. Rücksicht genommen werden.

Technisch-regulatorisch werden **mehrere Umsetzungsvarianten der Steuerbarkeit bzw. Unterbrechbarkeit** diskutiert. Für höhere Netzebenen (Netzebene 5 und darüber) ist eine Wirkleistungsbegrenzung über eine fernwirktechnische Schnittstelle vorgesehen, eingebunden in das Leitsystem des Netzbetreibers gemäß TOR Verteilernetzanschluss. Alternativ kann eine eigenverantwortliche Einschränkung des Bezugs auf Basis bilateraler Vereinbarungen zu Kommunikationswegen erfolgen. Für die Netzebenen 6 und 7 wird eine Ansteuerung über eine digitale Schnittstelle via Energiemanagementsysteme vorgeschlagen, etwa durch Vorgabe einer Hüllkurve oder einer Obergrenze für den Netzbezug. Ergänzend ist für NE 7 die direkte Abregelung eines steuerbaren Betriebsmittels vorgesehen.

3. Netzzutrittsgeld

Das Netzzutrittsgeld dient als modernisiertes Instrument zur Tragung jener Kosten, die durch den Anschluss von Netzbenutzern an das Elektrizitätsnetz entstehen. Die bisherige Systematik des Netzzutrittsgelds sowie des Netzbereitstellungsgelds wird dabei durch ein, für Einspeiser und Entnehmer grundsätzlich gleich gehaltenes Entgeltmodell (vgl. § 130 EIWG) ersetzt, wobei in der detaillierten Ausgestaltung Unterschiede bestehen. Ziel des hier konsultierten Konzepts ist es, sämtliche Netzbenutzer gleichermaßen auf Basis ihrer netzwirksamen Leistung an den individuellen und allgemeinen Kosten der Infrastruktur zu beteiligen. Für Netzbenutzer sollen damit eine transparente Kalkulationsgrundlage geschaffen und gleichzeitig Anreize zur netzdienlichen Dimensionierung der eigenen Anlagen gesetzt werden.

VORLÄUFIGE POSITION DER E-CONTROL:

Aufwandsorientierter und pauschaler Anteil: Das Netzanschlussentgelt wird in Form eines aufwandsorientierten Anteils und eines pauschalen Anteils vorgesehen.

Kostensätze auf den Netzebenen 3 bis 7: Der aufwandsorientierte Anteil soll, ausgenommen auf den NE 1 und 2, in Form von Kostensätzen verrechnet werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die Kostensätze, sind ab einer bestimmten Grenze die individuellen Kosten anzusetzen.

Vereinheitlichung bei Kleinanschlüssen: Für bisher nicht-leistungsgemessene Netzanschlüsse in Bezugsrichtung sollen einheitlich 8 kW als netzwirksame Leistung zur Anwendung kommen, sofern in der Vergangenheit nicht eine höhere Anschlussleistung in Bezugsrichtung vertraglich gesondert vereinbart wurde.

Regelung für Verteilernetzbetreiber: Der pauschale Anteil kommt bei Anschlüssen zwischen Verteilernetzbetreibern nicht zur Anwendung. Stattdessen haben diese einen Teil der, ihren Netzkundinnen und -kunden verrechneten, pauschalen Anteile dem vorgelagerten Netzbetreiber bereitzustellen.

Anrechnung von bestehenden Netznutzungsrechten: Bei Erstellung oder Erweiterung eines Netzanschlusses wird die netzwirksame Leistung jeweils in entgegengesetzter Richtung teilweise angerechnet.

Reduktion bei Netzdienlichkeit: Die E-Control legt eine Reduktion des pauschalen Anteils für systemdienlichen Betrieb fest.

3.1 Geltungsbereich des Netzanschlussentgelts

Der **Geltungsbereich des Netzanschlussentgelts** umfasst **neue Netzanschlüsse und Änderungen³ bestehender Netzanschlüsse** und ist anzuwenden für sämtliche Netzbewerber⁴ gleichermaßen:

³ Erhöhung der netzwirksamen Leistung in Einspeise- oder Bezugsrichtung.

⁴ Der Einfachheit halber wird in diesem Dokument durchgehend der Begriff des Netzbewerbers verwendet. Geregelt wird damit auch das vorvertragliche Verhältnis vor erstmaliger Herstellung eines Netzanschlusses. In diesem Stadium ist der Kunde noch nicht Netzbewerber, weil er noch keinen Netzanschluss hat; er ist jedoch Netzzugangsberechtigter.

- Stromerzeugungsanlagen,
- Verbraucher,
- Energiespeicheranlagen,
- Hybridanlagen und
- Netzbetreiber die Netzanschlussentgelt an vorgelagerte Netzbetreiber zu entrichten haben.

Grundsätzlich ist bei **Netzanschluss das Netzanschlussentgelt einmalig** zu entrichten. **Bei einer Erhöhung der netzwirksamen Leistung** eines bestehenden Netzanschlusses ist dieses nur im Ausmaß der Erhöhung, in Bezugs- sowie Einspeiserichtung, zu verrechnen. Ebenso ist bei Eigentragung der Kosten die Höhe des Netzanschlussentgelts⁵ entsprechend zu vermindern.

Die Festlegungen gelten – mit Besonderheiten für den Netzanschluss zwischen Verteilernetzbetreibern – **für alle Netzbenutzer gleichermaßen**. Basis für die Verrechnung ist die netzwirksame Leistung, welche in Bezugs- und Einspeiserichtung getrennt berücksichtigt wird. Relevant ist dabei der Wert der vereinbarten maximalen netzwirksamen Leistung in Einspeise- oder Bezugsrichtung am Netzanschlusspunkt.

3.2 Festlegung des Netzanschlusspunkts

Der Netzanschluss erfolgt am „**Netzanschlusspunkt**“, der vertraglich festgelegten Schnittstelle, die die Anlage des Netzbenutzers mit einem Übertragungsnetz oder Verteilernetz verbindet (§ 6 Abs. 1 Z 110 EIWG). Der Netzanschlusspunkt definiert damit idR auch die Eigentumsgrenze⁶ zwischen dem Netzbetreiber und der Anschlussanlage des Netzkunden. Die Zuordnung zur jeweiligen Netzebene ist in § 97 EIWG geregelt.

3.3 Bestimmung der netzwirksamen Leistung

Derzeit werden für die meisten „nicht gemessenen“ Zählpunkte in Bezugsrichtung pauschal 4 kW als Basis für das Netzbereitstellungsentgelt angesetzt (vertraglich vereinbarte Leistung). Im Zuge der Umstellung auf eine generelle Leistungsmessung auch auf der Netzebene 7 ergibt sich, dass die Festlegung des erworbenen Netzanschlussrechts an das tatsächliche Maß der

⁵ Im Ausmaß der tatsächlich durch den Netzanschlusswerber erbrachten Leistung für den aufwandsorientierten Anteil des Netzanschlussentgelts. Eine entsprechende Anrechnung ist nur beim aufwandsorientierten Anteil vorgesehen.

⁶ Auf Netzebene 7 ist dies die kundenseitige Klemme der Hausanschlussssicherung.

bisherigen Nutzung generell **in Höhe von 8 kW** angepasst wird, und darüber die vertraglich vereinbarte Leistung zur Bestimmung der netzwirksamen Leistung in Bezugsrichtung zur Anwendung gelangt.

3.4 Ausgestaltung und Grundprinzipien des Netzanschlussentgelts

Aus Sicht eines Netzbenutzers besteht das Netzanschlussentgelt aus den folgenden zwei Elementen. Diese werden in der SNE-GV dem Grunde nach festgelegt:

Netzanschlussentgelt NEU

Aufwandsorientierter Anteil (AWA) (siehe Kapitel 3.4.1)	Pauschaler Anteil (PA) (siehe Kapitel 3.4.2)
• Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses	• Anteilige Kosten für erfolgten und künftigen Netzausbau

Tabelle 1 –Komponenten des NAE

3.4.1 Aufwandsorientierter Anteil (AWA)

Der **AWA** ist zu entrichten für alle angemessenen und den marktüblichen Preisen entsprechenden Netzanschlusskosten, die mit der **erstmaligen und tatsächlichen Herstellung** eines Anschlusses an ein Netz **oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der netzwirksamen Leistung** eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind:

- Auf den **Netzebenen 3 bis 7** erfolgt die Verrechnung grundsätzlich in Form von durch die RegB in der SNE-TV der Höhe nach **festgelegten Kostensätzen** zumindest je Netzebene in [EUR/kW] unter Bezugnahme auf die Erhöhung der netzwirksamen Leistung.
- Durch den Netzbetreiber ist im Falle einer Verrechnung anhand festgelegter Kostensätze in [EUR/kW] eine **individuelle Prüfung der tatsächlichen Kosten** und ein Vergleich mit einer durch die Regulierungsbehörde in der SNE-TV festgelegten **Obergrenze** durchzuführen. Sollten die festgestellten tatsächlichen Kosten die Obergrenze überschreiten, sind die tatsächlich angefallenen darüber liegenden Kosten gesondert und zusätzlich zu den festgelegten Kostensätzen in Verrechnung zu stellen.

- **Zwischen Netzbetreibern und bei Anschluss auf der NE 1 oder 2** sind jedenfalls die **tatsächlichen Kosten** ggfs. unter Berücksichtigung des Schaltfelderschlüssels (gem. Kapitel 3.4.5) heranzuziehen.
- Wenn der Netzbewutzer einen Teil der Kosten selbst trägt, ist die Höhe des AWA bei Verrechnung der tatsächlichen Kosten gemäß § 130 Abs. 3 EIWG zu vermindern.
- Der AWA entfällt (teilweise) im Ausmaß des bestehenden Netzanschlussrechts in Bezugs- oder Einspeiserichtung (siehe Kapitel 3.4.3).

	Aufwandsorientierter Anteil (AWA)
Netzebene 7	Kostensatz
Netzebene 6	Kostensatz
Netzebene 5	Kostensatz
Netzebene 4	Kostensatz
Netzebene 3	Kostensatz
Netzebene 2	tatsächliche Kosten
Netzebene 1	tatsächliche Kosten

Tabelle 2 – Aufwandsorientierter Anteil

3.4.2 Pauschaler Anteil (PA)

Der **PA** in [EUR/kW] ist zu entrichten für anteilige Kosten für den bereits erfolgten sowie künftig notwendigen Ausbau des Netzes (kapazitätserweiternde Maßnahmen) je Netzebene der NE 1 bis 7:

- Die Festlegung der Höhe je Netzebene erfolgt durch die RegB in der SNE-TV.
- Die Ausgestaltung erfolgt in gestaffelter Weise Art und Weise je Netzebene, wobei die untersten Netzebenen die jeweils darüber liegenden Netzebenen enthalten.
- Der pauschale Anteil ist **nicht rückzahlbar** und **nicht örtlich übertragbar**.

- **Es erfolgt eine teilweise Anrechnung des PA im Ausmaß eines bereits bestehenden Netzanschlussrechts** in Bezugsrichtung (bei Erweiterung des Netzanschlusses in Einspeiserichtung) oder Einspeiserichtung (bei Erweiterung des Netzanschlusses in Bezugsrichtung) (siehe Kapitel 3.4.3).
- **Es erfolgt eine Reduktion des pauschalen Anteils PA bei netz- oder systemdienlichem Verhalten** (siehe Kapitel 3.4.3).
- **Im Verhältnis zwischen Verteilernetzbetreibern wird der PA bei jedem neuen oder geänderten Netzanschluss im *nachgelagerten* Netz anteilig dem *vorgelagerten* Netzbetreiber zugeordnet** (Weiterverrechnungslogik des PA, siehe Kapitel 3.4.4).

3.4.3 Reduktionsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind folgende Reduktionsmöglichkeiten des Netzanschlussentgelts vorgesehen:

1. **Anrechnung des AWA und des PA im Ausmaß bestehender Bezugs- oder Einspeiseleistung in dieselbe Energierichtung;⁷**
2. **Anrechnung des AWA im Ausmaß bestehender Bezugs- oder Einspeiseleistung jeweils in die entgegengesetzte Energierichtung⁸**
3. **Teilweise Anrechnung des PA im Ausmaß bestehender Bezugs- oder Einspeiseleistung jeweils in die entgegengesetzte Energierichtung;⁹**
4. **Reduktion des PA bei netz- oder systemdienlichem Verhalten.**

Grds. ist beim Netzanschlussentgelt nach Bezugs- und Einspeiserichtung zu differenzieren. Der **AWA entfällt** jedoch bei bestehendem Netzanschluss in Bezugs- oder Einspeiserichtung generell, außer es entstehen nachweislich Aufwände, die eine Abänderung des Netzanschlusses erforderlich machen (zB eine Verstärkung der Anschlussleitung, vgl. hierzu

⁷ Für AWA gilt: Es sei denn es entstehen nachweislich zusätzliche Aufwände durch Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses.

⁸ Es sei denn es entstehen nachweislich zusätzliche Aufwände durch Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses.

⁹ Nur in dem Ausmaß, in dem auch Netzbereitstellungsentgelt oder der PA entrichtet wurde. Für bestehende Einspeiseleistungen für die kein Netzbereitstellungsentgelt entrichtet wurde, ist demnach keine Anrechnung vorzusehen.

u.a. OGH 1 Ob 85/24t zum Netzzutrittsentgelt iSd ElWOG 2010). Dies kommt somit einer 100 %-igen Anrechnung des AWA gleich.

Insoweit ein Netzanschluss bereits in Bezugs- bzw. Einspeiserichtung errichtet wurde entfällt der PA außerdem gänzlich bei einer **Erweiterung in dieselbe Energierichtung**. In so einem Fall kommt es nur zur Verrechnung der Differenz. D.h. ein reiner Entnehmer, der seine Entnahmeleistung von 10 kW auf 12 kW erhöhen möchte, hat einen PA für die Differenz von 2 kW zu entrichten und ein reiner Einspeiser, der die netzwirksame Leistung von 15 kW auf 20 kW erhöhen möchte, hat einen PA für 5 kW zu entrichten.

Bei der erstmaligen Herstellung oder Erhöhung bei

- **Einspeisern** mit bestehendem Netzanschlussrecht **in Bezugsrichtung** sowie,
- **Entnehmern** bei bestehendem Netzanschluss **in Einspeiserichtung**

ist das bereits **bestehende bezugsseitige bzw. einspeiseseitige Netzanschlussrecht basierend auf der vereinbarten netzwirksamen Leistung, in vordefiniertem Ausmaß** (siehe Tabelle 3) **auf den pauschalen Anteil PA anzurechnen**, wenn für das bestehende Netzanschlussrecht auch ein Netzzutrittsentgelt (pauschaler Anteil) bzw. ein Netzbereitstellungsentgelt entrichtet wurde.

Eine Reduktion des pauschalen Anteils PA **ist darüber hinaus auch vorgesehen, wenn ein Netzbenutzer sich dazu verpflichtet sich besonders netz- oder systemdienlich zu verhalten**. Die Kriterien für Netz- und Systemdienlichkeit werden im **zweiten Teil** dieser Konsultation näher spezifiziert.

Wird ein bestehender Anschluss für Einspeisung und Entnahme erweitert, kommt es unter den oben dargelegten Voraussetzungen zu einer Kumulierung der beiden Reduktionsfaktoren auf den PA.

Dazu sollen die folgenden Anrechnungsfaktoren angewandt werden.

Anrechnung bestehender Netznutzungsrechte in dieselbe Energierichtung auf den AWA und PA	100 % ¹⁰
Anrechnung bestehender Netznutzungsrechte in die jeweils entgegengesetzte Energierichtung auf den AWA	100 % ¹¹
Anrechnung bestehender Netznutzungsrechte in die jeweils entgegengesetzte Energierichtung auf den PA	25 %
Reduktion des PA bei netz- und systemdienlichen Verhalten ¹²	30 % (vgl. § 130 Abs. 5 EIWG)

Tabelle 3 – Faktoren für Anrechnung des pauschalen Anteils des Netzanschlussentgelts

3.4.4 Weiterverrechnung des PA im Verhältnis zwischen Verteilernetzbetreibern

Bei **jedem neuen und geänderten Netzschluss erfolgt eine anteilige Weiterverrechnung des PA** an etwaige vorgelagerte Netzbetreiber im Ausmaß des vorgesehenen PA der jeweilig betriebenen Netzebenen.

Aufgrund der anteiligen Weiterverrechnung des PA an den vorgelagerten Netzbetreiber für jeden neuen Netzanschluss ist bei der erstmaligen und tatsächlichen Herstellung eines **Anschlusses eines Netzbetreibers an ein vorgelagertes Netz oder der Abänderung eines bestehenden Anschlusses kein PA** zu entrichten, sondern **ausschließlich der AWA**.

Die **Weiterreichung des PA des Netzanschlussentgeltes erfolgt ausschließlich im Verhältnis zwischen Verteilernetzbetreibern**, d.h. nur auf NE 3 bis 7. Es erfolgt keine Weiterreichung an Übertragungsnetzbetreiber. Unabhängig von dieser Ausnahme ist dennoch das Ausmaß der Netznutzung bezogen auf die netzwirksame Leistung getrennt in Bezugs- und Einspeiserichtung zwischen Verteilernetzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber vertraglich zu vereinbaren.

Um den Aufwand für dieses Systematik administrierbar zu halten, erfolgt die Abgeltung zwischen den Netzbetreibern dabei auf Basis periodischer (zB jährlicher) Zahlungen.

¹⁰ Für AWA gilt: Es sei denn es entstehen nachweislich zusätzliche Aufwände durch Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses.

¹¹ Es sei denn es entstehen nachweislich zusätzliche Aufwände durch Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses.

¹² Abweichend davon sind auch Ausschreibungsverfahren, in denen die Höhe des PA geboten werden kann in der SNE-GV denkmöglich.

3.4.5 Anwendung des Schaltfelderschlüssel für Netzebene 1 und 2

Für den Netzanschluss auf NE 1 und 2 sind für den AWA die tatsächlichen Kosten zu verrechnen. Sofern die Herstellung bzw. Abänderung des Netzanschlusses ausschließlich durch einen Netzbenutzer verursacht wird, hat der Netzbenutzer sämtliche Kosten für die Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses zu tragen.

Wird die Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses nicht ausschließlich durch einen Netzbenutzer verursacht, sind sämtliche direkt zuordenbare Kosten verursachungsgerecht zuzuordnen. Nicht direkt zuordenbare Kosten, welche durch Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses verursacht werden, sind über einen sachgerechten Aufteilungsschlüssel verursachungsgerecht weiter zu verrechnen.

Dieser Aufteilungsschlüssel ist im Fall von Umspannwerken auf Basis der Anzahl der betroffenen Schaltfelder anzuwenden, wobei dem Netzbenutzer jene Kosten zu verrechnen sind, die ursächlich mit dem Netzanschluss in Zusammenhang stehen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob die erforderliche Schaltanlage im Zuge des Netzanschlusses neu zu errichten, zu erweitern oder zu sanieren ist. Leistungen, die vom Netzbenutzer selbst getragen werden, sind kostenmindernd zu berücksichtigen. Sind für die Herstellung oder Abänderung des Netzanschlusses zusätzliche Leitungsanlagen notwendig, sind diese Kosten ebenso anteilig in der Verrechnung auf Basis des Schaltfelderschlüssels zu berücksichtigen, sofern diese ausschließlich für den Netzbenutzer errichtet werden muss.

Nach Maßgabe der verursachungsgerechten Kostentragung von Netzanschlüssen durch Netzbenutzer können auf Grundlage der Allgemeinen Netzbedingungen für das Übertragungsnetz gem. § 94 EIWG darüberhinausgehende Festlegungen erfolgen.

Wird vom Verteilernetzbetreiber eine Anschlussanlage errichtet, an der weitere Netzanschlüsse erfolgen können, sind die Kosten entsprechend der Allgemeinen Netzbedingungen für das Verteilernetz aufzuteilen (sofern keine Kostensätze zur Anwendung kommen). Die notwendigen Regelungen sollen in die Verordnung gem. § 93 EIWG aufgenommen werden.

Fragestellungen im Zuge der Konsultation:

- 1. Besteht aus ihrer Sicht Regelungsbedarf zur Netzebenenanzuordnung, der über § 97 ElWG hinausgeht?**
- 2. Besteht Bedarf für Übergangsregelungen iZm bestehenden Netzanschlussrechten („Netzbereitstellungsentgelt“ iSd ElWOG 2010)?**